



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Geschäftsordnung des Fachschaftsrates der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur

Beschlossen am 06.11.2017

Veröffentlicht am 19.03.2018

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt: Allgemeines	3
§ 1 Begriffsbestimmung	3
§ 2 Aufgabenbereiche	3
§ 3 Sprecher des FSR.....	3
§ 4 Referate	3
§ 5 Kleidung.....	3
2. Abschnitt: Sitzungen des FSR	4
§ 6 Sitzungstermine und Einberufung	4
§ 7 Sitzungsablauf	4
§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung (GO)	5
§ 9 Protokoll	5
§ 10 Besondere Voten	5
4. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
§ 11 Änderungen	6
§ 12 Änderungen der Satzung der Studierendenschaft	6
§ 13 Inkrafttreten	6

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit, wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Die Fachschaft Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur (AuL) ist die Gesamtheit aller eingeschriebenen Studierenden der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur der Hochschule Osnabrück.
- (2) Der Fachschaftsrat (FSR) ist die gewählte Vertretung der Fachschaft (gemäß § 27 der Satzung der Studierendenschaft)

§ 2 Aufgabenbereiche

- (1) Der FSR dient als Gremium der Vermittlung zwischen den Gremien und Mitarbeitern sowie den Lehrenden der Hochschule und deren Studierenden.
- (2) Er vertritt die Interessen der Studierenden der Fachschaft.

§ 3 Sprecher des FSR

- (1) Der FSR wählt in der konstituierenden Sitzung nach § 27 Abs. 5 der Satzung einen Sprecher und einen Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (2) Aufgaben des Sprechers sind insbesondere die Einladung zur Sitzung des FSR, Leitung der Sitzung, die Protokollführung. Der Sprecher dient nach § 27 Abs. 7 der Satzung als Ansprechpartner für das StuPa oder den AStA.
- (3) Einzelne Aufgaben des Sprechers können durch Beschluss des FSR auf andere Mitglieder des FSR delegiert werden.

§ 4 Referate

- (1) Der FSR kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eigene Referate bilden.
- (2) Der FSR bestimmt einen Finanzverantwortlichen, gemäß §7 der Finanzordnung der Studierendenschaft.
- (3) In seiner konstituierenden Sitzung beschließt der FSR weitere Referate.

§ 5 Kleidung

- (1) Der FSR kann sich zur öffentlichen Wirkung eine Kleidung besorgen, welche den FSR nach außen als diesen erkennen lässt.
- (2) Das Tragen der Kleidung dient zur positiven Außendarstellung.
- (3) Die Kleidung kann privat, wie auch bei Veranstaltungen der Hochschule getragen werden.

2. Abschnitt: Sitzungen des FSR

§ 6 Sitzungstermine und Einberufung

- (1) Zur konstituierenden Sitzung wird der FSR von seinem ältesten Mitglied eingeladen. Dieses leitet die Sitzung bis zur Wahl des Sprechers.
- (2) Während der Vorlesungszeit findet jede Woche eine Sitzung statt. In dringenden Angelegenheiten können auch Sitzungen im Prüfungszeitraum und in der Vorlesungsfreien Zeit stattfinden.
- (3) Zur Vereinfachung der Terminfindung wird am Anfang des Semesters ein Wochentag und eine Uhrzeit für die Sitzung festgelegt. Durch Beschluss können einzelne Sitzungen verschoben werden.
- (4) Sollte ein Fachschaftsratsmitglied an der Sitzung nicht teilnehmen können, muss es sich vor der Sitzung formlos beim Sprecher abmelden.
- (5) Jedes Fachschaftsratsmitglied darf maximal an fünf Sitzungen im laufenden Semester fehlen, davon maximal zwei Sitzungen unentschuldigt. Sollte es an mehr als fünf Sitzungen im laufenden Semester fehlen, so legt der FSR Beschwerde nach § 27a der Satzung beim AStA-Referat für Hochschulpolitik ein.
- (6) Zu den Sitzungen muss spätestens einen Tag vorher mündlich oder schriftlich eingeladen werden.
- (7) Der AStA kann an den Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 7 Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen des FSR sind hochschulöffentlich, sofern nicht aufgrund eines GO-Antrages die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.
- (2) Die Sitzungsleitung übernimmt der Sprecher des FSR. Bis zur Wahl des Sprechers wird die Leitung an das dienstälteste Fachschaftsratsmitglied übergeben.
- (3) Die/Der FSR -SprecherIn vertritt den Fachschaftsrat und dient als erste AnsprechpartnerIn für das StuPa oder den AStA.
- (4) Die FSR-Sitzung ist dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Fachschaftsratsmitglieder anwesend sind.
- (5) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, sind alle TOPs, die einen Beschluss enthalten, auf die nächste Sitzung zu verschieben. Alle TOPs, welche lediglich einen informativen Charakter besitzen, sind den nicht anwesenden Mitgliedern bis spätestens einen Tag vor der nächsten Sitzung schriftlich mitzuteilen. Sollten weniger als drei Mitglieder an einer Sitzung teilnehmen, wird die Sitzung auf den nächstmöglichen Termin verschoben.
- (6) Die Abstimmung über einen Antrag erfolgt durch die einmalige Stimmabgabe jedes Fachschaftsratsmitglieds.
- (7) Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn es mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen gibt. Ein Antrag gilt ebenfalls als abgelehnt, wenn die Enthaltungen überwiegen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen gelten als Enthaltung.
- (8) Die Beschlüsse werden vom Sprecher unverzüglich an die zuständigen Stellen weitergeleitet und in den Sitzungsprotokollen festgehalten.

- (9) Mit Ausnahme von Anträgen zur GO, dürfen unter dem Tagesordnungspunkt »Verschiedenes« keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung (GO)

- (1) Anträge zur GO haben immer Vorrang.
- (2) Ein Antrag zur GO ist dann angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung der Gegenstimmen abzustimmen. Antrag und Widerspruch bedürfen keiner Begründung.
- (3) Dem Sprecher bzw. der Sitzungsleitung ist vorbehalten, einen Antrag zur Geschäftsordnung einzubringen und ohne Abstimmung zu beschließen.
- (4) Anträge zur GO sind:
- a) Befristete Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,
 - b) Verschiebung oder Nichtbefassung eines Antrags oder eines Tagesordnungspunktes,
 - c) Überweisung an einen Ausschuss,
 - d) sofortige Abstimmung,
 - e) Schluss der Debatte,
 - f) Schluss der Redeliste,
 - g) Beschränkung der Redeliste oder Redezeit,
 - h) Anmeldung oder Begründung eines Sondervotums,
 - i) Ausschluss der Öffentlichkeit und
 - j) Quotierte Redeliste.
- (5) Beschlüsse zur GO können in der gleichen Sitzung nur mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Fachschaftsratsmitglieder aufgehoben oder geändert werden. Die Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes bedarf der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Referenten.

§ 9 Protokoll

- (1) Das Protokoll muss enthalten:
- a) Datum, Uhrzeit und Ort der Sitzung,
 - b) Namen der anwesenden Fachschaftsratsmitglieder, Namen der nicht anwesenden Fachschaftsratsmitglieder, Namen der anwesenden Gäste
 - c) Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit,
 - d) wesentliche Anträge und Beschlüsse im Wortlaut,
 - e) Ergebnisse und wesentliche Argumente der Diskussion.
- (2) Tagesordnungspunkte, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehandelt werden, dürfen nicht in das öffentliche Protokoll.
- (3) Das Protokoll muss dem AStA zugesandt werden

§ 10 Besondere Voten

- (1) Jedes Mitglied des FSR kann verlangen, dass eine schriftlich eingereichte persönliche Stellungnahme zu einem Gegenstand der Sitzung dem Protokoll bei-

gefügt wird.

- (2) Jedes Mitglied des FSR kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Stimmabgabe bzw. Stellungnahme zu einem Beschluss im Protokoll vermerkt wird.
- (3) Jedes Mitglied des FSR kann verlangen, dass sein Sondervotum dem Beschluss, sofern er an andere Stellen weitergeleitet wird, beigefügt wird. Das Sondervotum muss im Begleitbrief des Beschlusses erwähnt werden. Es wird nur dann aufgenommen, wenn es sofort im Anschluss an die Beschlussfassung angemerkt wird; es ist binnen drei Tagen dem Sprecher einzureichen; es soll inhaltlich nicht über das in der Sitzung Vorgetragene hinausgehen.
- (4) Rügen oder Ausschluss eines Mitglieds des FSR erfolgt nach § 27a der allgemeinen Satzung der Studierendenschaft Osnabrück.

4. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 11 Änderungen

- (1) Eine Änderung der GO bedarf der 2/3-Mehrheit der Stimmen der Fachschaftsratsmitglieder.
- (2) Eine beschlossene Änderung wird am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt wirksam.

§ 12 Änderungen der Satzung der Studierendenschaft

- (1) Sollten Änderungen der Satzung der Studierendenschaft vorgenommen worden sein, welche dieser GO widersprechen, so ist die GO dahingehend sofort zu ändern. Widersprüchliche Bestimmungen der GO gegenüber der Satzung sind unwirksam.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser GO unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit dieser GO im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die Regelung oder Bestimmung der Satzung der Studierendenschaft in Kraft.

§ 13 Inkrafttreten

Die GO tritt mit der Beschlussfassung des FSR am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.